

söp_Kurzentscheid

In dem Schlichtungsverfahren betreffend die Beschwerde

..... und
.....

(Beschwerdeführer)

gegen

.....

(Beschwerdegegnerin)

kommt die Schlichtungsstelle zu folgendem Ergebnis:

Der **Schlichtungsantrag hat keinen Erfolg**, da die Entscheidung der Beschwerdegegnerin rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführer waren im Rahmen einer Pauschalreise jeweils auf den Flug von nach am gebucht. Der Abflug sollte um 09:30 Uhr, die Ankunft um 14:50 Uhr erfolgen. Die Flugdistanz beträgt 7.519 km (Berechnung nach der „Methode der Großkreisentfernung“).
- Nach Angaben der Beschwerdeführer hatten sie bereits vorab online für den Flug eingecheckt. Am Flugtag hätten sie noch das Aufgabegepäck eingecheckt und sich gegen 07:30 Uhr zur Sicherheitskontrolle begeben. Dort habe sich eine Warteschlange gebildet. Um 08:00 Uhr hätten die Beschwerdeführer eine Mitarbeiterin vor Ort angesprochen und auf den bevorstehenden Abflug hingewiesen. Die Mitarbeiterin habe sie wieder zurück in die Warteschlange geschickt mit dem Hinweis, dass sie auch nicht wisse, wie lange die Beschwerdeführer noch warten müssten. Ein Beamter der Bundespolizei habe ebenfalls angewiesen sich wieder anzustellen. Um ca. 09:25 Uhr hätten die Beschwerdeführer den Sicherheitsbereich passiert und fünf Minuten später den Flugsteig erreicht, welcher bereits geschlossen gewesen sei. Ein Einstieg sei zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr möglich gewesen. Eine Umbuchung sei mangels verfügbarer Kapazitäten seitens der Beschwerdegegnerin nicht vorgenommen worden. Auch eine Rücksprache mit dem Reiseveranstalter sei ergebnislos verlaufen, so dass die Beschwerdeführer die Reise stornierten.
- Die Beschwerdeführer machten gegenüber der Beschwerdegegnerin erfolglos eine Entschädigung geltend.
- Die Beschwerdeführer sind damit nicht zufrieden und bitten um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Ihre Gesamtforderung beziffern sie auf 2.494,40 EUR (belegt), entsprechend der Stornokosten.
- Im Schlichtungsverfahren führt die Beschwerdegegnerin aus, dass die Beschwerdeführer nicht rechtzeitig am Flugsteig erschienen seien. Der Fluggast müsse sich regelmäßig 20 Minuten vor dem planmäßigen Abflug am Flugsteig einfinden. Das Boarding sei zum Zeitpunkt des Eintreffens der Beschwerdeführer bereits abgeschlossen gewesen.

Zugunsten der Beschwerdeführer haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Beschwerdeführer traten ihre Reise nicht an, was zu Beeinträchtigungen, Unannehmlichkeiten und Mehrkosten führte.
- Gemäß Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. c) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („VO“) kann bei Nichtbeförderung gegen den Willen des Flugreisenden bei Flügen über eine Entfernung ab 3.500 km ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von 600,00 EUR pro Person bestehen. Die Flugdistanz zwischen und beträgt 7.519 km.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Eine Nichtbeförderung im Sinne von Art. 4 VO liegt nach Art. 2 lit. j) i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO immer dann vor, wenn sich eine Fluggesellschaft weigert, einen Fluggast zu befördern, obwohl dieser über eine Buchungsbestätigung verfügt und sich rechtzeitig am Flugsteig eingefunden hat.

Die Beschwerdeführer besaßen hier eine Buchungsbestätigung, erreichten den Flugsteig jedoch nicht pünktlich, da sie erst zum Zeitpunkt des planmäßigen Abfluges dort eintrafen.

Es fehlen vorliegend Hinweise dafür, dass die Beschwerdegegnerin eine Verantwortlichkeit für das nicht pünktliche Erscheinen der Beschwerdeführer trifft. Die Verzögerungen bei den Sicherheitskontrollen sind dem Verantwortungsbereich der Fluggesellschaft entzogen. Diese haben auf den Ablauf und die Dauer von Gepäck- und Personenkontrollen regelmäßig keinen Einfluss. Auch sind diese Kontrollen nicht dem Pflichtenkreis der Luftfahrtunternehmen zuzuschreiben. Eine entsprechende Zurechnung der zeitlichen Verzögerungen entfällt daher.

- Die Beschwerdeführer waren im Rahmen einer Pauschalreise auf den streitgegenständlichen Flug gebucht, so dass mangels eines entsprechenden Vertragsverhältnisses auch keine vertraglichen Ansprüche gegenüber der Beschwerdegegnerin bestehen.

Ergebnis:

2

Der Schlichtungsantrag hat im Ergebnis keinen Erfolg, da die Entscheidung der Beschwerdegegnerin rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Hiermit schließen wir das Schlichtungsverfahren ab und danken für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Auch nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens steht der Rechtsweg weiterhin offen.

Berlin, den